

Geschwindigkeitskontrollen in der Von-Reuter-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02146 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13117

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 13.11.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing hat am 19.07.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt werden Geschwindigkeitskontrollen in der Von-Reuter-Straße.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs in Tempo 30-Zonen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) des Kreisverwaltungsreferates, und dazu wird Folgendes mitgeteilt:

Die Von-Reuter-Straße befindet sich bereits seit Jahren in unserem Geschwindigkeitsmessprogramm, welches derzeit ca. 650 Straßen im gesamten Stadtgebiet umfasst, und es werden dort regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen während der Dienstzeiten (Montag-Freitag von 6h bis 21.30h) durchgeführt. Bisher ist die Von-Reuter im stadtweiten Vergleich im Hinblick auf das Geschwindigkeitsverhalten allerdings eher unauffällig. Dennoch werden dort weiterhin Geschwindigkeitskontrollen im Rahmen der Dienstzeit durchgeführt. Die Voraussetzungen für einen etwaigen Sondereinsatz am Wochenende liegen auf Grund der relativ geringen Beanstandungsquote jedoch nicht vor.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02146 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 wird daher teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch weiterhin während der regulären Dienstzeiten Geschwindigkeitskontrollen in der Von-Reuter-Straße durch. Geschwindigkeitskontrollen außerhalb der Dienstzeit an Wochenenden werden nicht durchgeführt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02146 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 19.07.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Kainz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 23

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 23 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/32

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24